

HINWEISE

Mit Inkrafttreten dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Im Grunde“ treten für deren Änderungsbereich die Festsetzungen der Ursprungsplanung außer Kraft.

Sollten bei den geplanten Bau - u. Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Es wird gebeten diese Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- bzw. Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung benachrichtigen wird.

Von der Landesstraße 76 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

